

26.01.2022

Durchwahl: 0511 87953-21

Aktenzeichen: 621-05/26 Blu/sch

Rundschreiben Nr. 156/2022

Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes, insb. auch Zuweisung von Pflichtaufgaben an die Landkreise und die Region Hannover im Bereich des Klimaschutzes

I.

Die Geschäftsstelle hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Bundes-Klimaschutzgesetz im letzten Jahr zum Anlass genommen, dieses Thema grundlegend mit den Landkreisen und der Region Hannover, im Rahmen des Landräteseminars mit Staatssekretär Frank Doods aus dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) sowie in den NLT-Gremien zu erörtern. Im Ergebnis hat sich das NLT-Präsidium in seiner Sitzung am 7.12.2021 dafür ausgesprochen, dass das Land den Landkreisen und der Region Hannover durch Rechtsvorschrift einige konkrete Pflichtaufgaben im Bereich des Klimaschutzes zur Erfüllung in eigener Verantwortung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG mit einem vollständigen Kostenausgleich zuweist. Konkret gilt dies vor allem für eine dauerhafte Beschäftigung von Klimaschutzmanagern, die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von Klimaschutz- und Energieagenturen sowie die Aufstellung und Fortentwicklung von Klimaschutzkonzepten.

Die Geschäftsstelle hat diese Grundsatzpositionierung mit Schreiben vom 14.1.2022 (**Anlage 1**) an den niedersächsischen Umweltminister Olaf Lies herangetragen und darum gebeten, mit einer veränderten strukturellen Herangehensweise und einer entsprechenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung diese Thematik in die Zukunft gerichtet zu gestalten.

II.

Im Rahmen einer sehr kurzfristig anberaumten Videokonferenz vom 24.1.2022 hat das MU den Diskurs über erste, noch nicht ressortabgestimmte Eckpunkte für eine Ergänzung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) eröffnet, welche diesem Rundschreiben als **Anlage 2** beigefügt sind. Dabei ist aus Sicht der Geschäftsstelle auf folgende, besonders kommunalrelevante Eckpunkte hinzuweisen:

- NKlimaG mit Bindungswirkung auch für die Kommunen (Nummer 1),
- Anhebung der Landesziele zum Klimaschutz/Zwischenziele (Nummern 2, 3),
- PV-Pflicht für Neubauten und bei grundlegenden Dachsanierungen (Nummer 6),
- Anhebung der Flächenziele für den Windenergieausbau an Land (2,1 %) sowie für Freiflächen-PV (0,5 %) (Nummer 8),
- Verpflichtung zu einer kommunalen Wärmeplanung (Nummer 9),
- Errichtung von kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen auf Kreisebene (Nummer 11),
- Mindestangebot für den ÖPNV im ländlichen Raum (Nummer 12),
- Berücksichtigungsgebot für die Klimaschutzziele bei der Gewährung von staatlichen Zuwendungen (Nummer 13),
- Errichtung eines Klimafonds Niedersachsen zur dauerhaften überjährigen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (Nummer 14),
- Aufbau von kommunalen Entsiegelungskatastern im Bereich der Klimafolgenanpassung (Nummer 20).

Damit sind seitens des MU zahlreiche kommunalrelevante Regelungen für eine Änderung des NKlimaG vorgesehen, deren Finanzierung derzeit aber noch nicht sichergestellt ist. Mit Nummer 11 ist bereits eine der Forderungen des NLT aus dem Grundsatzbeschluss zum Klimaschutz in die Eckpunkte aufgenommen worden.

Zur weiteren Informationen fügen wir auch die öffentlich zum Download zur Verfügung stehende beim Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde gegen das NKlimaG als **Anlage 3** bei.

Die Landkreise und die Region Hannover werden gebeten, Anregungen und Bedenken zu den Eckpunkten für eine Ergänzung des NKlimaG bis spätestens zum

9. Februar 2022

mitzuteilen. Das Gesetz soll nach den Vorstellungen des Umweltministers noch in dieser Legislaturperiode vom Niedersächsischen Landtag verabschiedet werden, insofern rechnen wir mit einem zeitnahen Positionierungsbedarf des NLT. Im Übrigen bitten wir vorerst um Kenntnisnahme.

In Vertretung



Dr. Joachim Schwind

Anlagen
(nur im Intranet)